

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(gültig ab Juli 2020)

1. Allgemeines, Geltung, Vertragsschluss

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Müller Apparatebau GmbH (Müller) und dem Besteller (Käufer), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch für vereinbarte Dienstleistungen wie Service- und Wartungsarbeiten (Leistungen). Die AGB gelten ausschließlich und werden durch Erteilung eines Auftrages vom Käufer verbindlich anerkannt. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn Müller hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben Vorrang.

1.2 Angebote von Müller sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Bestellungen des Käufers sind mit Übersendung an Müller verbindlich und können von Müller innerhalb von 15 Arbeitstagen nach ihrem Zugang angenommen werden. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist der Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer bzw. bei sofortiger Ausführung des Auftrags die Auslieferung der bestellten Ware.

2. Produktbeschreibungen

Angaben über Produkte (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, Softwareausführungen und andere technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z. B. Dokumentationen, Zeichnungen und Abbildungen), insbesondere in Prospekten, Typenlisten, Katalogen, Preislisten, Datenblätter, Werbeschriften, Spezifikationen und Beschreibungen, Pflichtenheften und sonstigen technischen Lieferbedingungen, stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie von Müller dar.

3. Lieferung, Leistung, Gefahrübergang, Versendung

3.1 Liefer- und Leistungsfristen und Liefer- und Leistungstermine sind für Müller nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt worden sind. Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bei Lieferung ohne Aufstellung bis zum Fristablauf das Werk von Müller verlassen hat. Verzögert sich die Ablieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, gilt die Lieferung bei Meldung der Versand- oder Abnahmebereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist als eingehalten.

3.2 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch Müller, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, der erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, der rechtzeitigen Klarstellung und Genehmigung der Pläne, der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen.

3.3 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, wenn diese für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

3.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Käufer, bei vereinbarter Versendung bereits mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person, auf den Käufer über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder eine für den Käufer fracht- und kostenfreie Übersendung vereinbart ist. Die Auswahl des Transporteurs und Transportweges erfolgt durch Müller nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern keine schriftlichen Käufervorgaben vorliegen. Auf Wunsch und Kosten des Käufers wird die Ware durch eine Transportversicherung gegen die vom Käufer zu bezeichnenden Risiken versichert. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

3.5 Verzögert sich die Übergabe oder Versendung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tag auf den Käufer über, an dem die Ware versandbereit ist und dies dem Käufer angezeigt wurde.

4. Höhere Gewalt

4.1 Sofern Müller durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe wie Streik oder Aussperrung, sowie andere unvorhersehbare Ereignisse bei Müller oder deren Lieferanten an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, insbesondere der Lieferung der Ware, gehindert ist, wird Müller für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Käufer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dauert ein solches Ereignis länger als vier Monate, ist Müller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Käufers wird Müller nach Ablauf der Frist erklären, ob das Rücktrittsrecht ausgeübt oder die Ware innerhalb angemessener Frist geliefert wird.

4.2 Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumutbar ist, kann er gegenüber Müller vom Vertrag zurücktreten.

5. Gewährleistung, Haftung

5.1 Die Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware bei Erhalt überprüft, und Müller offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich angezeigt hat. Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich bei Müller anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, bei offenkundigen Mängeln und Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung erkennbar waren, nach Lieferung bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung erfolgt, wobei zur Fristwahrung die Absendung der Anzeige bzw. Rüge genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Müller für den Mangel ausgeschlossen.

5.2 Eine nur unerhebliche Abweichung der gelieferten Ware von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit stellen keinen Mangel dar. Mängel aufgrund von Nichtbeachtung der mitgelieferten technischen Anleitungen, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Käufer oder von diesem beauftragte Dritte, natürlichen Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen, Verschleißteilen, mangelhaften Bauarbeiten, fehlenden baulichen Voraussetzungen, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, sofern diese nicht auf ein Verschulden von Müller beruhen.

5.3 Für gebrauchte Liefergegenstände ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

5.4 Bei Mängeln der Ware ist Müller nach eigener, innerhalb angemessener Frist zur treffender Wahl zunächst zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

5.5 Der Käufer ist nach Aufforderung verpflichtet, die Ware zur Prüfung von Mängeln zunächst auf seine Kosten an Müller zurückzusenden. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten im Sinne des § 439 Abs. 2 BGB sowie etwaige Zollgebühren, erstattet Müller nur, wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt, und soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware durch den Käufer nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurde. Unterlässt oder verweigert der Käufer seine Mitwirkungshandlungen ist Müller berechtigt, die Nacherfüllung für die Zeit der unterlassenen Mitwirkung zu verweigern und Ersatz eines etwaig hieraus entstandenen Schadens zu verlangen.

5.6 Nachbesserungsarbeiten oder Nachlieferungen erfolgen innerhalb der Geschäftszeiten von Müller (Regelarbeitszeit Montag bis Freitag von 8 - 17 Uhr, nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen). Sofern auf Anforderung des Käufers Gewährleistungen außerhalb dieser Regelarbeitszeiten geleistet werden, werden die Mehrkosten dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.

5.7 Ist Müller nach angemessener Frist zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllungen fehlschlagen oder für Müller unzumutbar sind.

5.8 Das Rücktrittsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von Müller zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Ware gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn Müller den Mangel nicht zu vertreten hat oder Sonderanfertigungen geliefert hat.

5.9 Gewährleistungsansprüche des Käufers entfallen, wenn der Käufer ohne Zustimmung von Müller die Ware selbst oder durch Dritte zu reparieren versucht oder ändert, wenn die Mangelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

5.10 Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit nicht auch ein vernünftiger Dritter die Aufwendungen gemacht hätte.

5.11 Beruht der Mangel auf dem Verschulden von Müller, kann der Käufer ausschließlich unter den in Ziffern 5.12 und 5.13 genannten Voraussetzungen Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen und ist im Übrigen ausgeschlossen.

5.12 Auf Schadensersatzansprüche haftet Müller – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Müller vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Müller jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

5.13 Die in Ziffer 5.12 genannten Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Müller. Sie gelten jedoch nicht, soweit Müller einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.14 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers beträgt abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB und § 634a Absatz 1 Nr. 1 BGB ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. bei der Erbringung von Dienstleistungen mit Beendigung der Ausführungsarbeiten. Soweit Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

5.15 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff) beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB/ § 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3, §§ 444, 445b BGB).

5.16 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers nach Ziffer 5.12 Satz 1 und Satz 2a) sowie des Produkthaftungsgesetzes verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

5.17 Bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen beträgt die Verjährungsfrist im Übrigen zwei Jahre; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

5.18 Eine Stellungnahme von Müller zu einem vom Käufer geltend gemachten Anspruch gilt nicht als Anerkenntnis oder Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer das Eigentum von Müller (Vorbehaltsware). Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Vorsorglich tritt der Käufer etwaige Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an Müller ab. Müller nimmt die Abtretung an. Sollte eine Abtretung nicht zulässig sein, weist der Käufer die Versicherung hiermit unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an Müller zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Müller bleiben hiervon unberührt. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen - sowie jede andere Verfügung - über Vorbehaltsware sind unzulässig.

6.2 Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen stets für Müller als Hersteller. Erlischt das Eigentum von Müller durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der neuen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Müller übergeht. Der Käufer verwahrt dann die neuen Sachen für Müller unentgeltlich.

6.3 Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Die ihm aus der Weiterveräußerung bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen tritt er hiermit sämtlich an Müller zur Sicherung ab. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an Müller abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

6.4 Übersteigt der Wert der zur Sicherheit im Voraus abgetretenen Forderungen die Forderungen von Müller um mehr als 10%, werden die zur Sicherheit abgetretenen Forderungen auf Verlangen des Käufers nach Wahl von Müller freigegeben.

6.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder sofern über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Der Käufer hat Müller in diesem Fall auf Verlangen ein Verzeichnis sämtlicher noch bei ihm vorhandener Vorbehaltsware und eine Aufstellung der an Müller abgetretenen Forderungen mit Namen und Anschrift des Schuldners sowie Höhe der Forderung zu übermitteln.

Unbeschadet sonstiger Rechte, ist Müller im Fall des Zahlungsverzugs des Käufers berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Der Käufer hat Müller unverzüglich Zugang zur der Vorbehaltsware zu gewähren, sie herauszugeben und mitzuteilen, wo sie sich befindet. Nach rechtzeitiger Androhung kann Müller die Vorbehaltsware zur Befriedigung der fälligen Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. Ein Herausgabeverlangen oder eine Verwertung (z. B. Pfändung) der gelieferten Ware beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. Müller ist berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.

6.6 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Käufer auf das Eigentum von Müller hinweisen und Müller unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer hat alle von ihm zu vertretenden Kosten, die zur Abwendung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, zu tragen, soweit sie nicht von einem Dritten eingezogen werden können.

7. Preise

7.1 Es gelten die bei der Lieferung jeweils gültigen Nettopreise ohne Mehrwertsteuer ab Werk (EXW gemäß Incoterms® 2020) Kranzberg. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung, in der am Tag der Rechnungstellung geltenden gesetzlichen Höhe, gesondert ausgewiesen.

7.2 Müller ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen beziehungsweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen gegen den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

8. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

8.1 Rechnungen sind sofort ohne Abzug zu zahlen.

8.2 Nimmt der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist gekaufte Waren nicht ab (Annahmeverzug), kann Müller ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandspauschale für Lagerhaltungskosten verlangen, die ohne gesonderten Nachweis 1% der Kaufpreissumme je angefangener Woche beträgt und insgesamt auf 5% der Kaufpreissumme begrenzt ist. Dem Käufer bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit der Nichtabnahme der Ware keine oder geringere Lagerkosten entstanden sind.

8.3 Bei Zahlungsverzug schuldet der Käufer Verzugszinsen in gesetzlich vorgesehener Höhe von derzeit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Sonstige Ansprüche bleiben davon unberührt. Kommt der Käufer seinen Zahlungen nicht oder verspätet nach, ist Müller berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten.

8.4 Zahlungen des Käufers können zunächst auf dessen älteste Schuld angerechnet werden. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Müller berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

8.5 Gegenforderungen des Käufers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

8.6 Die Abtretung jeglicher Forderung des Käufers gegen Müller bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung, die nur aus berechtigtem Interesse zu verweigern ist.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Kranzberg; dies gilt auch hinsichtlich Nacherfüllungen oder Nachbesserungen von Müller. Der Gerichtsstand ist München. Müller ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Käufers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

10. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen von Müller zum Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht. Soweit das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung findet, gilt dieses mit der Maßgabe, dass Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegen Müller wegen Mangelhaftigkeit der Kaufsache oder wegen sonstiger Leistungsstörungen nur im Falle eines Verschuldens der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Müller und nur in den Grenzen des Abschnitts „Gewährleistung, Haftung“ bestehen.

11. Vertragssprache

Verträge können in den Sprachen Deutsch und Englisch geschlossen werden. Diese AGB geltend dabei ausschließlich in der deutschen Sprachversion. Die englische Sprachversion dieser AGB ist rechtlich unverbindlich und dient Informationszwecken ohne dass Müller für die Übersetzung einsteht.

Kranzberg, 01.07.2020

Müller Apparatebau GmbH